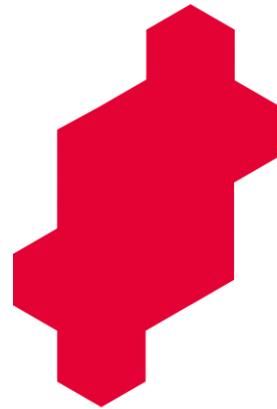


# Einführung in die Dublin III- Verordnung

14.02.2024

Referentin: Rosa Ackva

Asylverfahrensberatung (AVB)



**hfr**

Hessischer Flüchtlingsrat

# Ablauf

1. Die Dublin-III-Verordnung
2. Zuständigkeitsbestimmung & Kriterien
3. Ablauf des Verfahrens & Fristen
4. Dublin-Bescheid
5. Klage- und Eilantrag
6. Kirchenasyl
7. Zahlen zu Überstellungen

# 1. Die Dublin III-Verordnung

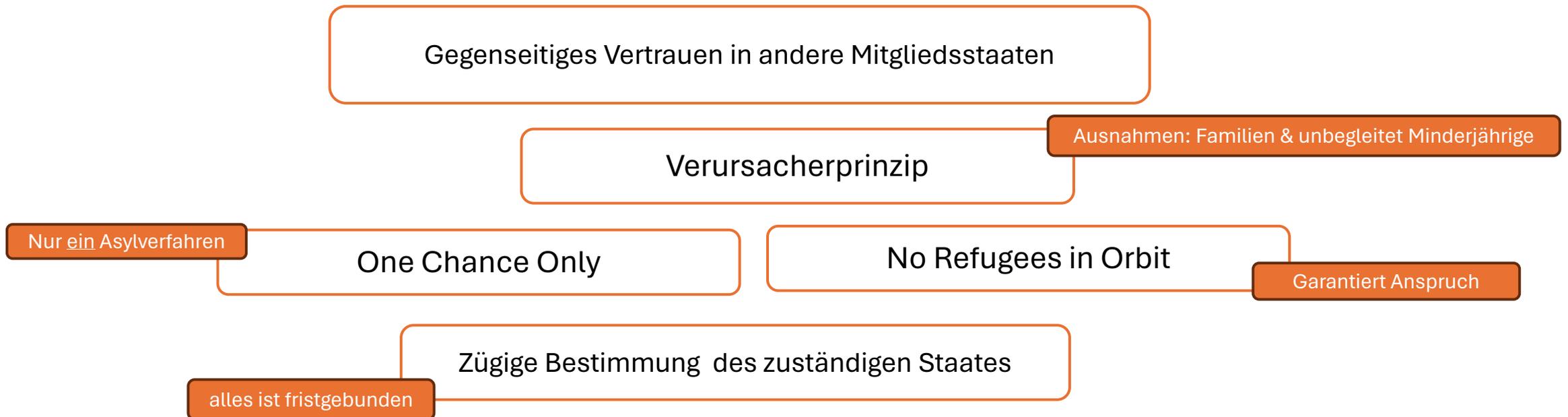
- EU-Verordnung = Europäisches Gesetz, das direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist
- Dublin-Gebiet: EU + Schweiz + Norwegen + Island + Liechtenstein
- Regelt die **Zuständigkeit** über die Bearbeitung des Asylverfahrens
- Zuständig heißt: inhaltliche Prüfung des Asylantrags
  - Schutzstatus zuerkennen oder im Falle der Ablehnung den Aufenthalt erlauben/dulden oder abschieben

# 1. Die Dublin III-Verordnung – Historisches



- Kontrolle von Fluchtbewegungen im EU-Binnenmarkt
  - Dubliner Übereinkommen (unterzeichnet 1990, in Kraft getreten 1997)
  - 2003 Dublin-II-VO; 2013 Dublin-III-VO
  - EU-Fingerabdruckdatenbank Eurodac (2003) und Eurodac-Verordnung (Neufassung seit 2015 in Kraft)

# 1. Die Dublin III-VO - Grundprinzipien



# 1. Die Dublin III-Verordnung

Gegenseitiges Vertrauen in andere Mitgliedsstaaten?  
Gemeinsames Europäisches Asylsystem?



# 1. Die Dublin III-VO – für wen gilt sie?

→ Gilt für  
Drittstaatsangehörige oder  
Staatenlose, die in einem oder  
mehreren Ländern einen  
Antrag auf Internationalen  
Schutz gestellt haben.

Gruppe 1: Asylantrag in Deutschland  
gestellt **und** in einem **anderen**  
Mitgliedsstaat

Gruppe 2: Asylantrag **nur** in  
Deutschland gestellt, aber anderer  
Mitgliedsstaat ist zuständig wegen  
**anderen Gründen**

# 1. Die Dublin III-VO – für wen gilt sie?

Gruppe 1: **Drittstaatsangehörige oder Staatenlose**, die bereits einen Asylantrag in einem **anderen** Mitgliedsstaat gestellt haben.  
Asylantrag dort..

- ist noch während der Prüfung
  - Art 18. Abs. 1 b)
- wurde zurückgenommen/  
eingestellt
  - Art 18. Abs. 1 c), Art 20 Abs. 5
- abgelehnt
  - Art 18. Abs. 1 c)

## **Achtung:**

Dublin gilt **nicht**, wenn eine Person in einem EU-Staat internationalen Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) zuerkannt bekommen hat

# 1. Die Dublin III-VO – für wen gilt sie?

Gruppe 2 : **Drittstaatsangehörige oder Staatenlose**, die in Deutschland ihren ersten Asylantrag gestellt haben, aber andere Staat aus anderen Gründen zuständig ist.

- Aufgrund irregulärer Einreise
- Visum oder Aufenthaltstitel
- Familienmitglieder in anderen EU-Staaten haben

# 2. Zuständigkeitsbestimmung

- Kriterien: Artikel 8 bis 15 der Dublin-III-VO
- Reihenfolge für Bestimmung der Zuständigkeit: Kriterien von vorne nach hinten durchgehen (Art. 7 Dublin III-VO) → Das Kriterium, welches zuerst zutrifft, wird dann angewendet.



## 2. Zuständigkeitsbestimmung

### Art. 8 Unbegleitete Minderjährige

- Wenn Familienangehöriger (Vater, Mutter, Vormund o.ä.) oder Geschwister rechtmäßig irgendwo Aufenthalt haben, dann ist dieser Staat zuständig, wenn es dem Kindeswohl dient (auch möglich: Onkel, Tante, Großeltern)
- Keine Angehörigen vorhanden? Der Mitgliedsstaat ist zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde
  - Hier also Deutschland, sofern hier ein Asylantrag gestellt wurde, egal ob es vorher Fingerabdrücke / Asylantrag in einem anderen MS gab
  - außer es gab dort eine Anerkennung, dann gilt Dublin nicht!

# 2. Zuständigkeitsbestimmung

## Art. 9 – 11 Familien- angehörige

- Hat der Antragsteller in einem anderen MS Familienangehörige, die dort entweder schon anerkannt sind (Art. 9) oder noch im Verfahren sind (Art. 10), so ist dieser MS für das Verfahren zuständig, sofern die betreffenden Personen dies schriftlich wünschen
- Dublin soll nicht zu Familientrennung (gilt nur für Eheleute und minderjährige Kinder) führen (Art. 11)

# 2. Zuständigkeitsbestimmung

## Art. 12 Aufenthalt oder Visa

- Bei Aufenthaltstitel oder Visum → ausstellender Staat ist zuständig
- Wenn abgelaufen, dann noch:
  - Aufenthaltstitel: bis 2 Jahre
  - Visum: 6 Monate

## Art. 13 - Einreise und/ oder Aufenthalt

- Illegaler Grenzübertritt in den letzten 12 Monaten
- Wenn Zuständigkeit daraus erloschen ist, bei (illegalem) Aufenthalt von mindestens 5 Monaten

# 2. Zuständigkeitsbestimmung

## Art. 14 Visafreie Einreise

- z.B. Balkanstaaten, Georgien
- Bei Personen, die visafrei in die EU einreisen können, ist der MS zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde

## Art. 15 - Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens

- Stellt eine Person in einem Transitbereich eines Flughafens Asylgesuch, ist der Staat in dessen Transitbereich sich die Person aufhält, zuständig

Fragen ?

# 3. Ablauf des Verfahrens / Fristen



# 4. Dublin-Bescheid

ergeht folgende Entscheidung

„unzulässig“ gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

1. Der Antrag wird als **unzulässig** abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach §.60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Kroatien wird **angeordnet.**
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

# 4. Dublin-Bescheid

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts (Eurodac Treffer) liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III-VO) vor.

Am 28.11.2022 wurde ein Übernahmeverfahren nach der Dublin-III-VO an Kroatien gerichtet. Die kroatischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 27.01.2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Am 15.02.2023 wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Abschiebungshindernisse in Bezug auf eine Rückführung in andere Dublin Mitgliedstaaten, sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes in einer Anhörung (Art. 5 Dublin III-VO, Zweitbefragung) darzulegen.

Zustimmung des  
anderen MS:  
Beginn 6 Monate  
Überstellungsfrist

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb einer Woche** nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

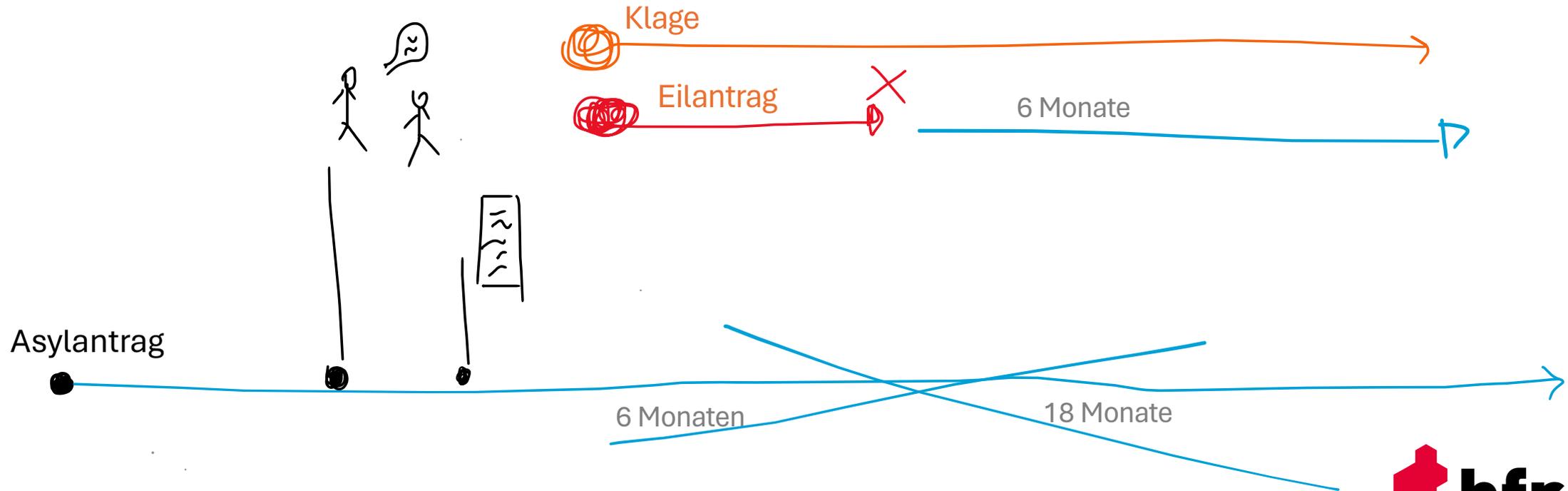
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

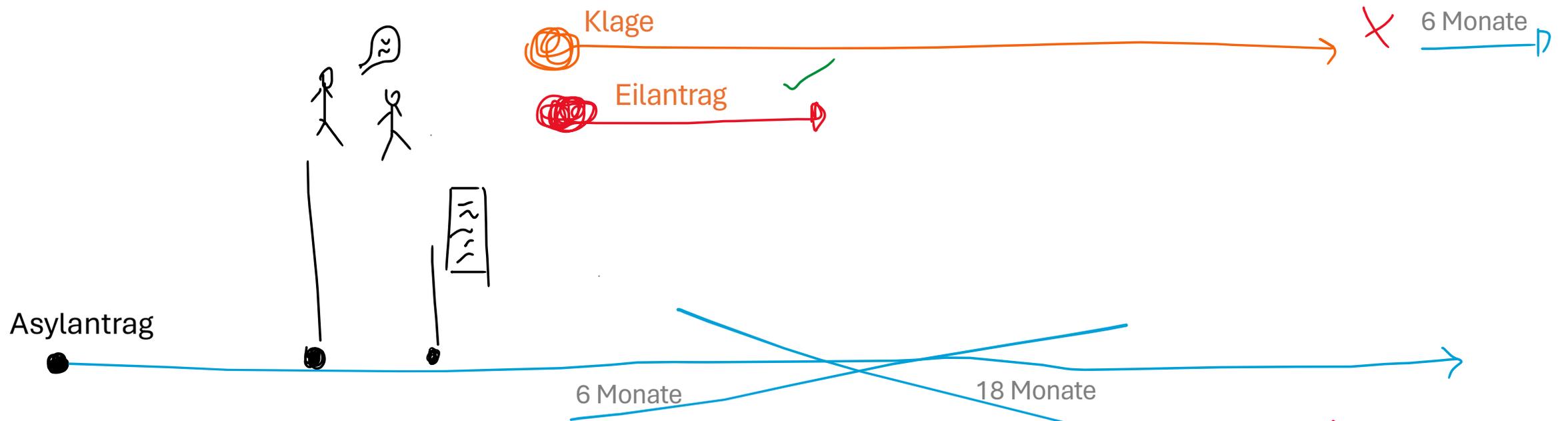
**Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung.** Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

- Klagefrist: nur eine Woche und die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 34a AsylG)
- Das heißt: Klage alleine schützt nicht vor Abschiebung nur in Verbindung mit einem Eilantrag.
- Auch Eilantrag muss innerhalb einer Woche gestellt werden, es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Begründung (so schnell wie möglich, ggf. mit Gericht Frist vereinbaren)

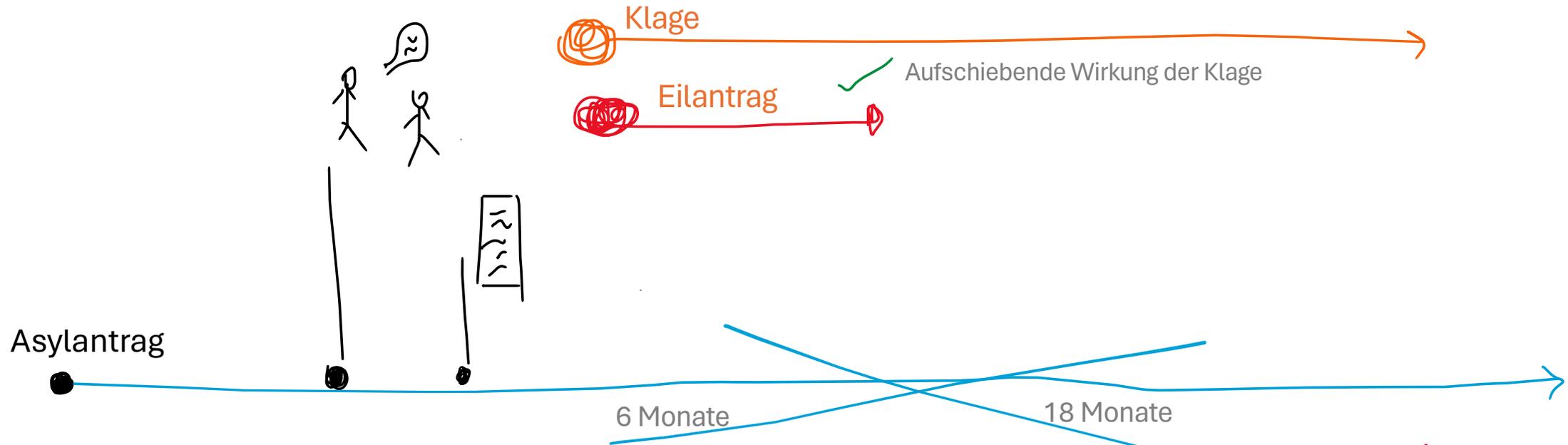
# 5. Klage und Eilantrag



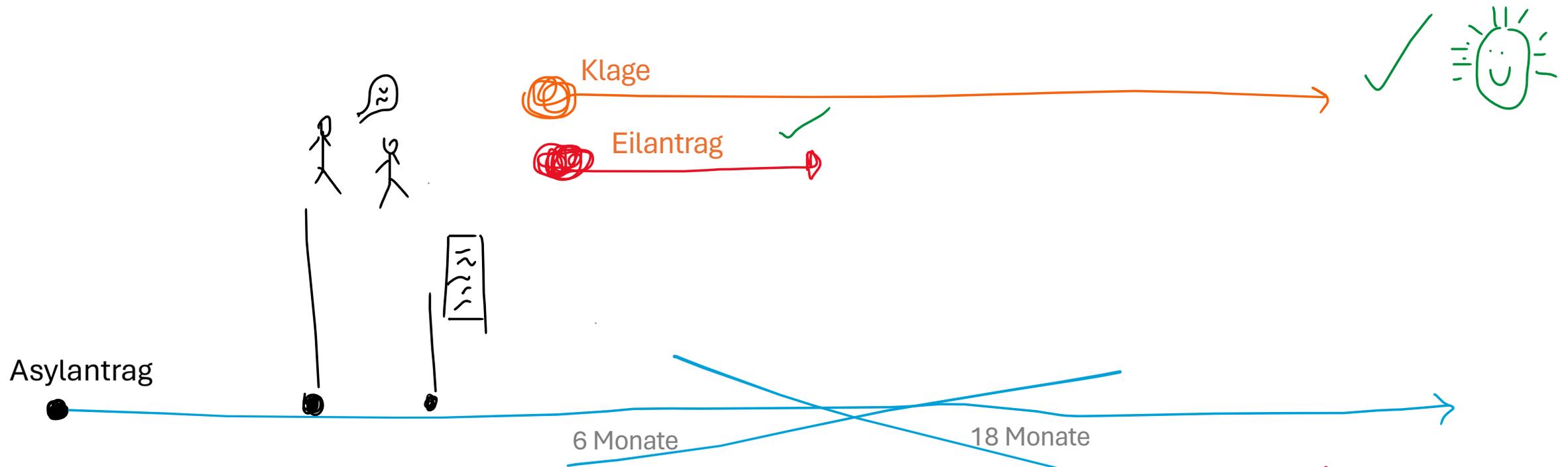
# 5. Klage und Eilantrag



# 5. Klage und Eilantrag



# 5. Klage und Eilantrag



# 5. Klage und Eilantrag

- Grundlage der Klagen: Meist Verletzungen von Rechten in anderen europäischen Ländern. Grundannahme: Gleiche Bedingungen/Verfahren überall stimmt nicht.
- In den Ländern sind sehr unterschiedlich, etwa:
  - Anerkennungsquoten
  - Asylverfahren
  - sozialen Bedingungen
- Für Klageverfahren daher gut herausarbeiten, wie es den Betroffenen in den anderen Ländern ergangen ist (z.B. Obdachlosigkeit, Gewalt, keinen Zugang zu Sozialleistungen etc.)
  - Was droht ihnen im Falle der Rückkehr?

# 5. Klage und Eilantrag

- Wann ist Klage und ggf. Eilantrag sinnvoll? Grundsätzlich: **Einzelfallentscheidung!**
- Kein Anwaltszwang, aber empfehlenswert, spezialisierte Anwälte einzuschalten
- Weitere Entscheidungshilfen:
  - Wurden alle Fristen gewahrt?
  - Kann Klage und ggf. Eilantrag inhaltlich begründet werden? Was droht den Betroffenen nach der Überstellung?
  - An welches Verwaltungsgericht/ Richter geht die Klage?
  - Gibt es Überstellungen in das jeweilige Land?
  - ....

# 6. Kirchenasyl

- Keine Rechtsgrundlage, aber i.d.R. respektieren Behörden Kirchenräume
- Viel mehr Anfragen für Kirchenasyle als Plätze vorhanden
- Vereinbarung der Kirchen mit BAMF:
  - bei Kirchenasyl sofortige Kontaktaufnahme mit BAMF
  - Übermittlung eines Dossiers des Falls durch Landeskirchen
  - BAMF prüft daraufhin erneut

# 7. Zahlen zu Überstellungen

## Zahlen aus dem Jahr 2022

Übernahmeersuchen: 68.709

Zustimmungen: 36.219

Überstellungen von DE in andere MS: 4.158

Überstellungen von anderen MS nach DE: 3.700

### **Davon nach:**

Österreich: 885

Frankreich: 598

Spanien: 549

Italien: 362

Polen: 315

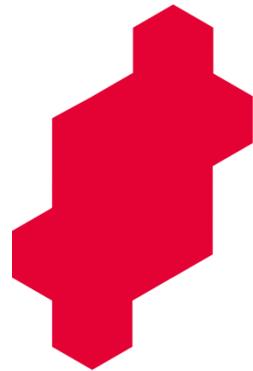
Hinweis - aktuell keine bis kaum Überstellungen nach:

- Ungarn
- Griechenland
- Italien

Fragen?  
Vielen Dank!

Kontakt: Rosa Ackva

[ra@fr-hessen.de](mailto:ra@fr-hessen.de)



**hfr**

Hessischer Flüchtlingsrat

Wir freuen uns über Spenden und/oder neue Mitglieder:  
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43